

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

830008_776014_4080430_Lubritex_Spray_Food_HT

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

Extrem entzündbares Aerosol.

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich.

Reaktivität: Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Chemische Stabilität: Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

Unverträgliche Materialien: Es liegen keine Informationen vor.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.



Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum sicheren Umgang: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.



Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel; Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe.

Spezifische Endanwendungen: Aerosol - Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfiltergerät (EN 14387) A-P2

Handschutz: Schutzhandschuhe tragen.

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials: 0,4 mm

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): >480 min., DIN EN 374

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten

Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.



Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Geeigneter Augenschutz: Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Geeigneter Augenschutz: Gestellbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166)

Körperschutz: Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: 112

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid (CO₂), Schaum, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel: Wasser.

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich

Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Alle Zündquellen entfernen.

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Explosionsgefahr!

Für Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung

Stand: 01.08.2022

Nr.: 830008

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

behandeln.

ERSTE HILFE



Arzt:
112

Allgemeine Hinweise: Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgungsverfahren: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung: Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.